



**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
öffentliche ABWASSERBESEITIGUNG  
(Abwassersatzung –AbwS)  
vom  
14.03.2011/18.04.2013/18.12.2013/19.11.2015/  
23.11.2017/19.11.2020/16.12.2021**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 14.03.2011 mit ihren jeweiligen Änderungen (18.04.2013, 18.12.2013, 19.11.2015, 23.11.2017, 19.11.2020) beschlossen:

**§ 1**

**§ 43 Höhe der Abwassergebühren**

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,49 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,54 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 2,49 Euro.
- (4) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,49 Euro.

## § 2

### § 54 Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt!

Affalterbach, den 17.12.2021

Steffen Döttinger  
-Bürgermeister-

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.